

R I C H T L I N I E N

über die Ehrung agrarischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen landwirtschaftlicher Lohnunternehmen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

1) Ehrung für langjährige Berufs- oder Betriebszugehörigkeit

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ehrt agrarische Arbeitnehmer/innen und Mitarbeiter/innen landwirtschaftlicher Lohnunternehmen, weil diese sich in langjähriger Berufstreue um die schleswig-holsteinische Landwirtschaft verdient gemacht haben.

Dazu beschließt der Vorstand der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein folgende Richtlinien:

I. Personenkreis

geehrt werden Mitarbeiter/innen, die ständig in

- a) Betrieben der Land- und Forstwirtschaft
- b) Betrieben des Gartenbaus
- c) der Binnen- und Küstenfischerei
- d) Betriebshilfsdiensten und
- e) Nebenbetrieben zu a) – c)

beschäftigt werden.

Darüber hinaus können Mitarbeiter/innen

- f) landwirtschaftlicher Lohnunternehmen

geehrt werden, wenn diese überwiegend für die Landwirtschaft tätig waren.

Die Jubilare müssen

- für die Ehrungszeit hauptberuflich im Produktionsbereich oder in Teilen des Unternehmens, die eng mit dem Produktionsbereich verbunden sind, tätig gewesen sein,
- in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen
- und sollten das gesetzliche Rentenalter nicht überschritten haben.

Nicht zum Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gehört die Ehrung von Arbeitnehmer/innen in Handels- und Dienstleistungsbereichen des Unternehmens, deren Tätigkeit kein agrarisches Berufsprofil aufweist. Eine Ehrung kann von den unter a) bis c) genannten Betrieben nur vorgenommen werden, wenn der Betrieb Umlage zur Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zahlt.

II. Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde und Gewährung einer Sachprämie durch die Landwirtschaftskammer.

Wert der Sachprämie:

- für eine 25-jährige Tätigkeit
in oder für die Landwirtschaft 150, -- €
- für eine 40-jährige Tätigkeit
in oder für die Landwirtschaft 250, -- €
- für eine 50-jährige Tätigkeit
in oder für die Landwirtschaft 300, -- €

Ist jemand für 25-, 40- oder 50-jährige Berufszugehörigkeit bereits geehrt worden, kann ihm bei späterer 25-, 40-, oder 50-jähriger Betriebszugehörigkeit lediglich eine Ehrenurkunde überreicht werden.

III. Ausnahmeregelungen

Fehlzeiten wegen nur saisonbedingter Arbeitszeiten sind solange unschädlich und als ganzjährige Beschäftigung zu rechnen, solange eine durchschnittliche Beschäftigungszeit von 8 Mon./Jahr nachgewiesen werden kann.

Fehlzeiten, die über den in Satz 1 genannten Umfang hinausgehen, aber vom Arbeitnehmer nicht zu vertreten sind, unterbrechen die Anwartschaft nicht.

Wurden die in Abschnitt II. genannten Termine überschritten, so kann der Präsident der Landwirtschaftskammer eine Ehrung nachträglich anordnen.

IV. Durchführung der Ehrung

Ehrenurkunde und Sachprämie werden durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer oder den zuständigen Repräsentanten in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten überreicht.

V. Antragstellung

Der Antrag auf Ehrung muss vom Arbeitgeber oder Jubilar selbst auf einem Formblatt der Landwirtschaftskammer 6 Wochen vor dem Ehrungstermin, an die Landwirtschaftskammer in Rendsburg gestellt werden. Im Ausnahmefall kann ein Antrag rückwirkend bis spätestens ein Jahr nach Erreichen des jeweiligen Jubiläums eingereicht werden.

Der Antragsteller hat auf dem Formblatt die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit durch die hierfür vorgesehene Bestätigung der Krankenkasse über die Beschäftigungsdauer nachzuweisen. Sollte die Krankenkasse nicht in der Lage sein, die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu bestätigen, so ist ein anderer Nachweis in geeigneter Form beizubringen.

Die Landwirtschaftskammer entscheidet über den Antrag.

2) Ehrung aufgrund außerordentlicher Leistungen

Arbeitnehmer/innen im Agrarbereich (vgl. Nr. 1), Punkt I), die besonders hervorzuhebende Leistungen – z.B. durch außerordentliches Engagement für den Betrieb, besondere berufliche Weiterentwicklung und Weiterbildung, Entwicklung besonders hervorzuhebender technischer oder organisatorischer Problemlösungen oder besonderer soziale Verantwortung - erbracht haben, können auf Antrag durch Urkunde und Prämie ausgezeichnet werden. Die Sachprämie beträgt 250 €. Über die vorliegenden Anträge entscheidet der Fachausschuss Arbeitnehmerberatung jährlich mit 3/4 Mehrheit. Es können maximal 3 Arbeitnehmer/innen pro Jahr ausgezeichnet werden.

Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt bis zum 15.09. des Jahres durch den Betrieb oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Mitarbeiterschaft zu stellen.

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.